



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**
(Datenschutzinformation)

Rechts- und Ordnungsamt SG 3 Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen info@bodenseekreis.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen datschutzbeauftragter@bodenseekreis.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Durchführung von Brandverhütungsschauen, Stellungnahmen zu Bauvorhaben, Abnahmen und Inbetriebnahmen von Brandmeldeanlagen, Feuerwehrausbildung auf Kreisebene, Fach- und Rechtsaufsicht, Organisation und Betrieb Verwaltungsstab und Führungsstab, vorbeugender Brandschutz (Feuerwehrpläne) FWG, RDG, LKatSG, ZSKG, StVO, GHS-Verordnung, DIN 4844-2, 14034-6 und 14095, DIN EN ISO 7010, ASR 1.3, FwDV 500
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Gemeinden, Finanzamt, Fachbehörden, Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Datenlöschung kann auf Antrag erfolgen, sofern keine Aufbewahrungspflicht besteht.

Betroffenenrechte	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen.</p> <p>Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	<p>Es besteht keine Verpflichtung Daten bereitzustellen. Wenn keine Daten überlassen werden, können Anträge nicht bearbeitet werden.</p>